

# RS OGH 1987/4/7 2Nd505/87, 1Ob235/01t, 9Ob100/03a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.1987

## Norm

AußStrG §94

AußStrG §109

AußStrG §113

## Rechtssatz

Das gemäß § 94 AußStrG ersuchte Gericht hat die Amtshandlungen im Sinne der §§ 109 und 113 AußStrG vorzunehmen und zwar mit der Abweichung, daß es das Inventar nicht selbst aufzubewahren, sonder dem ersuchenden Gericht zu übersenden hat. Es hat daher das ersuchte Gericht nach vorgenommener Prüfung zu entscheiden, ob es das Inventar zu Gericht annimmt.

## Entscheidungstexte

- 2 Nd 505/87  
Entscheidungstext OGH 07.04.1987 2 Nd 505/87
- 1 Ob 235/01t

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 235/01t

Besatz: Dem Abhandlungsgericht obliegt sodann gemäß §110 AußStrG die Entscheidung darüber, ob sich eine Sache im Besitz des Erblassers befinden hat und damit in das Inventar aufzunehmen ist. Eine derartige Beurteilungsbefugnis kann dem Rechtshilfegericht für das aufgenommene Teilverinventar schon deshalb nicht zukommen, weil ihm oftmals nicht alle Beweismittel unmittelbar zugänglich sein werden. Seine Überprüfungsbefugnis bezieht sich darauf, ob das Teilverinventar ordnungsgemäß und vollständig im Sinne des Rechtshilfeersuchens zustande gekommen ist. (T1)

- 9 Ob 100/03a  
Entscheidungstext OGH 10.09.2003 9 Ob 100/03a

Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0007781

## Dokumentnummer

JJR\_19870407\_OGH0002\_0020ND00505\_8700000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)